

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Einschließung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den bestellten Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungsgebühr. / Alle Postämter, Poststellen sowie unsere Ausleger und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige unabweislicher Ereignisse bei Beendigung der Zeitungen, der Lieferungen oder der Verlagsunternehmungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitungen oder auf Rückerstattung des bezahlten Preises. / Derzeit hat der Bezahler in den oben genannten Fällen keine Ansprüche. / Falls die Zeitung verfehlt, in bestimmtem Umfang oder nicht erscheint, / Ausgabe nachträglich der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle, / Inanspruchnahme des Verlegers unter Vorbehalt. / Verleger: Verlagsanstalt, Berlin SW. 46.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 26614.

Nr. 42.

Dienstag den 19. Februar 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 248 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur **Einziehung** bestimmt worden.
Dresden, am 15. Februar 1918.

231 II M.

Ministerium des Innern.

Regelung des Verkehrs mit Hühnereiern.

Gemäß der Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern hat der Kommunalverband Meissen Stadt und Land die Versorgung der Bezirkseingesessenen mit Eiern für das laufende Wirtschaftsjahr vom 1. Februar 1918 bis 31. Januar 1919 selbst zu decken. Infolgedessen wird für dieses Wirtschaftsjahr folgendes bestimmt:

§ 1. Jedem Hühnerhalter wird die nach der Zahl der Legehühner abzuleifernde Mindestmenge an Eiern von der Amtshauptmannschaft mitgeteilt.

Die Eier-Aufbringung jedes Hühnerhalters in der vorgeschriebenen Höhe wird von der bei der Kgl. Amtshauptmannschaft eingerichteten Eier-Zentralstelle (Stadtrat Graubner Meissen) laufend geprüft. Hühnerhalter, die bis zum 30. Juni 1918 nicht 90% des ihnen auferlegten Ablieferungsfolls erfüllt haben, können mit Entziehung der Zuckerkarte sowie einer Buße von 50 Pfg. für jedes nicht abgelieferte Ei bestraft werden.

Für besonders reichliche Ablieferungen können Prämien in Gestalt von Einmachzucker oder Geflügelfutter gewährt werden.

Die Mitteilung des Ablieferungsfolls wird nach im Laufe des Monats Februar erfolgen. Unterwärtet dieser Mitteilung ist jedoch mit der Ablieferung der Eier im eigenen Interesse des Hühnerhalters sofort zu beginnen. Die von den Hühnerhaltern vor Mitteilung des Ablieferungsfolls abgelieferten Eier werden auf das Ablieferungsfoll angerechnet.

§ 2. Hühnerhalter dürfen die in ihrem Betrieb gewonnenen Eier, soweit sie diese nicht selbst verbrauchen, nur abgeben

- a) an Personen, die im Besitz einer von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat zu Meissen ausgestellten Ausweis- (Nebenausweis-) Karte sind;
- b) an eine der folgenden Butter- und Eiermolkereistellen:

1. Genossenschaftsmolkerei Meissen.
2. Butterverteilungsstelle Meissen, Stadtrat Graubner
3. Landwirtschaftlicher Hausfrauenverein Meissen.
4. Molkerei Owe, Roffen.
5. Buttergeschäft von Frau Dietrich, Lommagisch, Roffener Str.
6. Molkerei Günther, Wilsdruff.
7. Molkerei Baensch, Biskowig.
8. Molkerei Ebelien, Hirschfeld.
9. Molkerei Mehlhorn, Rittergut Degenitz.
10. Molkerei Winkler, Coswig.
11. Molkerei Josef Hönisch, Weinböbba.
12. Otto Johne, Siebenlehn.

c) an eine Ortsmolkereistelle.

Der unmittelbare Absatz von Eiern sowohl seitens der Hühnerhalter, als auch seitens der Händler an Verbraucher ist verboten.

§ 3. Inhaber von Ausweis- (Nebenausweis-) Karten dürfen unbeschränkt Eier aufkaufen. Sämtliche von Händlern aufgekauften Eier sind zunächst der Ortsmolkereistelle der Gemeinde, in der sie aufgekauft sind, anzubieten. Die von der Ortsmolkereistelle nicht angenommenen Eier sind einer unter § 2 b angegebenen Bezirksmolkereistelle zuzuführen.

Ein Wechsel der Molkereistellen bei der Ablieferung ist unzulässig.

§ 4. Die Ortsmolkereistellen dürfen möglichst nur so viel Eier annehmen, als sie zur Deckung des Bedarfs der Versorgungsberechtigten ihrer Gemeinde benötigen. Die darüber hinaus angenommenen Eier stehen zur Verfügung des Kommunalverbandes, der sie jederzeit abrufen kann.

Die eingegangene Eiermenge ist wöchentlich auf Vordruck-Postkarte der Zentralstelle (Stadtrat Graubner Meissen) mitzuteilen.

Die auf den Kopf der Versorgungsberechtigten entfallende Eiermenge beträgt 25 Stück für das Jahr, sodas aller 14 Tage 1 Ei verteilt werden kann.

§ 5. Über jeden Eierverkauf ist ähnlich wie beim Butterverkauf ein Einkaufsschein in drei Stücken auszustellen.

Die eine Ausfertigung erhält der Geflügelhalter als Beleg, eine Durchschrift ist der Gemeindebehörde des Ortes, in dem die Eier erworben werden, sofort auszuhändigen, die zweite Durchschrift ist gleichzeitig mit dem Abgabeschein der Molkereistelle zu übergeben.

Die Durchschrift des Abgabescheins, der in zwei Stücken ausgestellt wird, ist vom Eierhändler als Beleg aufzubewahren.

Falls von der Gemeindebehörde zur Deckung des Bedarfs Eier zurückgehalten werden (vgl. § 3 Abs. 2) ist die Zahl der zurückgehaltenen Eier vom Gemeindevorstand zu bescheinigen.

Diese Belege sind vom Eierhändler zusammen mit den Einkaufsscheinen der Molkereistelle bei Ablieferung der Abgabescheine zu übergeben.

§ 6. Eier — auch aus dem Auslande eingeführte — dürfen an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen Eierkarte erworben werden.

Eierkarten sind von der Gemeindebehörde des Wohnortes zu beziehen. Sie werden nur auf besonderen Antrag ausgedruckt.

Eierkarten geben keinen Anspruch auf Lieferung von Eiern. Sie sind Sperrkarten und haben den Zweck, die Eiermenge zu begrenzen, die ein Verbraucher entnehmen darf.

Reicht der vorhandene Vorrat nicht aus, so sind vorzugsweise die Bezugs-scheine der Krankenhäuser, Vereinslazarette und dergleichen zu beliefern.

Eierkarteninhaber, die aus dem Bezirke des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land vorziehen, haben die Eierkarte unverzüglich der Gemeindebehörde abzuliefern und sich einen Eierkartenabmeldebchein ausstellen zu lassen.

Keinen Anspruch auf Eierkarte haben Selbstverfoger, sofern sie nicht auf das Recht der Selbstverfoger verzichten oder nachweisen, das sie trotz der Hühnerhaltung ihren der allgemeinen Verbrauchsregelung entsprechenden Anspruch auf Eier nicht befriedigen können.

Als Selbstverfoger gelten die Hühnerhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

§ 8. Der Verkauf an Verbraucher geschieht durch die von den Städten und Landgemeinden bestimmten Abgabestellen. Die auf jeden versorgungsberechtigten Verbraucher entfallende Eiermenge beträgt 25 Stück für das Jahr. Die Zeit der Verteilung wird durch Sonderverfügung bestimmt werden.

Die Abschnitte der Eierkarten dürfen nur innerhalb der aufgedruckten Zeit geliefert werden. Sie sind beim Verkauf abzutrennen, von den Verkaufsstellen zu sammeln und zu 100 Stück gebündelt der Ortsbehörde einzureichen.

§ 9. An Großverbraucher, insbesondere Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien und ähnliche Betriebe können Bezugs-scheine auf Entnahme von Eiern nur abgegeben werden, soweit es nach den Vorräten möglich ist.

Die weitere Verbräufung von Eiern in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Gefirgungsräumen und ähnlichen Betrieben darf nur gegen Vorlegung der Eierkarte erfolgen. Die Abgabe von Speisen, bei denen Eier nur als Zusatz verwendet werden, unterliegt dem Eierkartenzwang nicht.

§ 10. Die Inhaber der Eierverkaufsstellen haben eine Kundenliste und über die von den Sammelstellen bez. der Gemeindebehörde erhaltenen und an die Verbraucher abgegebenen Eier ein Eierbuch zu führen.

Die Befiger von Eierkarten haben ihren Bedarf unter Vorlegung der Eierkarte bei der Verkaufsstelle anzumelden und sich die Anmeldung auf der Karte bescheinigen zu lassen.

Die Kundenliste muß für jeden Kunden Namen, Wohnung und Bedarfsmenge und die Anzahl der auf Eierkarten abgegebenen Eier enthalten. Reicht der vorhandene Eierbestand zur Deckung des angemeldeten Bedarfs nicht aus, so ist durch die betreffende Gemeindebehörde rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Tage vor Beginn der nächsten Eierabgabe, der Zentralstelle in Meissen der Fehltag anzumelden. Ebenso sind überschüssige Vorräte der Zentralstelle zur Verfügung zu stellen. Vorgebrachte Stücke der Kundenliste sowie der Eierbücher sind bei der Adniglichen Amtshauptmannschaft käuflich zu beziehen.

§ 11. Sämtliche Hühnerhalter, in deren Betrieb Eier gewonnen werden, haben regelmäßig, erstmalig am 15. Februar für den Monat Februar und weiterhin je am 1. und 15. eines Monats für den vorausgegangenen Halbmonat über die Anzahl der gewonnenen und verwendeten bez. abgegebenen Eier Nachweisungen durch die Gemeindebehörde oder Ueberwachungsstelle der Zentralstelle in Meissen (Stadtrat Graubner) mit sämtlichen Unterlagen (Einkaufsscheinen) einzureichen.

§ 12. Die Ausfuhr von Eiern aus dem Kommunalverband ist verboten.

§ 13. Für den Auf- und Verkauf von Eiern werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Erzeugerhöchstpreis:	
Der Hühnerhalter kann für das Ei verlangen	
a) bei Abgabe an den Händler oder die Ortsmolkereistelle	85 Pfg.
b) bei Abgabe an eine Bezirksmolkereistelle	87 "
II. Aufkäuferhöchstpreis:	
Der Aufkäufer kann für das Ei verlangen	
a) bei Abgabe an eine Orts- oder eine Bezirksmolkereistelle	87 "
III. Kleinhandelshöchstpreis:	
a) Kleinhändler, die die Eier an den Verbraucher abgeben, dürfen für das Ei fordern	40 "
b) Ortsmolkereistellen, die die Eier direkt vom Hühnerhalter gekauft haben und direkt an den Verbraucher verkaufen, dürfen für das Ei fordern	87 "

§ 14. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 16. Februar 1918.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Ausgabe und Anmeldung der Nährmittelkarten.

Im Anschluß an die Bekanntmachung über die Regelung der Abgabe von Nährmitteln vom 7. Februar 1918 wird folgendes bestimmt:

Die Nährmittelkarten werden in der Zeit vom 17. bis zum 20. Februar 1918 durch die Gemeindebehörden ausgegeben, denen die Regelung der Ausgabe unter Beachtung der Verfügung 239 a II F vom 9. Februar 1918 überlassen wird.

In der Zeit vom 21. bis zum 25. Februar 1918 haben die Versorgungsberechtigten die erhaltenen Karten bei einem Händler des Lebensmittelzweiges anzumelden, dem sie angehören. Die Anmeldung bei einem Händler eines anderen Lebensmittelzweiges ist unstatthaft.